

Verfahrensregelung für Bürgerbegehren und Bürgerentscheid nach §§ 45 ff Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG)

1. Zentrale Anlaufstelle für Bürgerbegehren ist das Büro des Bezirksbürgermeisters.
2. Die schriftliche Mitteilung von Bürgerinnen und Bürgern über die Absicht, ein Bürgerbegehren mit einer mit „ja“ oder „nein“ zu entscheidenden Fragestellung durchzuführen, wird vom Büro des Bezirksbürgermeisters an das Rechtsamt zur Prüfung und die betroffene/n Fachabteilung/en zur Kenntnisnahme weitergeleitet. Der Bezirksbürgermeister unterrichtet das Bezirksamt unverzüglich über den Eingang einer solchen Mitteilung.
3. Das Rechtsamt prüft ggf. unter Zuarbeit der betroffenen Fachabteilung/en die formalen und materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen. Darüber hinaus erstellt auf Anforderung des Büros des Bezirksbürgermeisters die Serviceeinheit Finanzen unter Zuarbeit durch die betroffene/n Fachabteilung/en und ggf. durch den Steuerungsdienst umgehend eine Einschätzung der Kosten, die sich aus einer Verwirklichung des mit dem Begehren verfolgten Anliegens ergeben würden.
4. Soweit von den Bürgerinnen und Bürgern eine Beratung über die formalen und materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen gewünscht wird, erfolgt diese über das Rechtsamt.
5. Das Ergebnis der Prüfung einschließlich der Kostenschätzung und bestehende rechtliche Bedenken werden den Vertrauenspersonen durch das Rechtsamt schriftlich mitgeteilt. Dieses Schreiben erhält der Bezirksbürgermeister vor Abgang zur Kenntnis.
6. Der Beginn der Unterschriftensammlung ist von den Initiatoren dem Büro des Bezirksbürgermeisters unter Einreichung eines Musterbogens anzuzeigen. Das Büro des Bezirksbürgermeisters wird für den Bezirksbürgermeister innerhalb eines Monats nach Anzeige des Bürgerbegehrens unter Mitzeichnung des Rechtsamtes eine Bezirksamtsvorlage vorbereiten, mit der das Bezirksamt über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet.

Dieser Beschluss des Bezirksamtes wird den Vertrauenspersonen bekannt und gleichzeitig der BVV in Form einer Vorlage sowie der/n betroffenen Fachabteilung/en und dem Bürgeramt (Wahlamt) zur Kenntnis gegeben.

7. Die innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu sammelnden Unterstützungsunterschriften werden nach ihrer Einreichung durch das Bürgeramt (Wahlamt) geprüft.
8. Über das Zustandekommen des Bürgerbegehrens entscheidet das Bezirksamt auf Vorlage des Bezirksbürgermeisters innerhalb eines Monats nach Einreichung der erforderlichen Unterschriften. Gleichzeitig wird ein voraussichtlicher Abstimmungstermin an einem Sonn- oder Feiertag vorgeschlagen. Dieser Beschluss wird den Vertrauenspersonen bekannt und gleichzeitig der BVV in Form einer Vorlage sowie der/n betroffenen Fachabteilung/en und dem Bürgeramt (Wahlamt) zur Kenntnis gegeben.
9. Sofern die Bezirksverordnetenversammlung einem erfolgreichen Bürgerbegehren nicht innerhalb von zwei Monaten unverändert oder in einer mit den Vertrauenspersonen abgestimmten Fassung zustimmt, setzt das Bezirksamt durch Beschluss den Abstimmungstermin fest.
10. Koordiniert über das Büro des Bezirksbürgermeisters wird eine Information an alle Haushalte in Form einer amtlichen Mitteilung erstellt, in der die Argumente der Initiatorinnen und Initiatoren und der Bezirksverordnetenversammlung in gleichem Umfang darzulegen sind. Diese Information sollte zweckmäßigerweise mit der Wahlbenachrichtigung gemäß § 46 (5) BezVG verbunden werden.
11. Die konkrete organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Abstimmung nach den Bestimmungen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung erfolgt durch das Bürgeramt (Wahlamt).
12. Über das weitere Verfahren, insbesondere über die Bereitstellung der erforderlichen sachlichen und personellen Ressourcen verständigt sich das Bezirksamt zur gegebenen Zeit bzw. nach Erhalt der vom Senat angekündigten Rechtsverordnung (§ 46 (5) BezVG).